

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 – 18780/2006-131

Bearbeiterin: Mag.^a Anneliese Lässer

**Betreff: Stadtmuseum Graz GmbH
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz
gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshaupt-
stadt Graz 1967; Stimmrechtsermächtigung
Jahresabschluss 2015; Änderung Budget 2016,
Umlaufbeschluss**

Personal-, Finanz- Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstatteIn:

.....

Graz, 12.05.2016

Der von der MOORE STEPHENS ADVISA Wirtschaftsprüfung GmbH, Neufeldweg 93, 8010 Graz, geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2015 soll im Wege eines Umlaufbeschlusses, welcher nachfolgende Punkte beinhaltet, gefasst werden:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses 2015
3. Verwendung des Bilanzergebnisses 2015
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015
5. Bestellung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin für 2016 und 2017
6. Beschlussfassung über die Änderung des Budgets 2016
7. Allfälliges

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idF LGBl Nr 45/2016, ist der Vertreterin der Stadt Graz in der Stadtmuseum Graz GmbH, Frau Stadträtin Lisa Rücker, die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat mittels Umlaufbeschluss zu erteilen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.04.2005, GZen A 8-K 24/2005-1 und STMU 37/2005 wurde mit der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft der Gesellschaftsvertrag mit der erforderlichen Stimmenmehrheit die Stadtmuseum Graz GmbH, Alleingesellschafterin Stadt Graz, Stammkapital EUR 35.000,00, genehmigt.

Mit Bescheid vom 28.03.1014 wurden die Tätigkeiten des Stadtarchivs von der Stadt Graz an die Stadtmuseum Graz GmbH übertragen.

Mit Bedienstetenzuweisungsvertrag vom 6.9.2005 wurden der Gesellschaft gem § 3 Abs 1 des Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetzes, LGBl Nr 54/2003, jene Bedienstete, die schon vor der Ausgliederung des Stadtmuseums Graz aus dem Organisationsgefüge der Stadt Graz für jenes tätig waren, der Gesellschaft zugewiesen. Die Stadtmuseum Graz GmbH hat sich im Rahmen des Finanzierungsvertrags zwischen der Stadtmuseum Graz GmbH und der Stadt Graz dazu verpflichtet, der Stadt Graz sämtliche anfallenden Gehaltskosten der zugewiesenen Mitarbeiter an das Unternehmen zu refundieren.

Auszug aus Soll-Ist-Vergleich 2015:

Laut des von der Stadtmuseum Graz GmbH übermittelten Jahres Soll-Ist-Vergleiches 2015 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen in der Jahres G&V wie folgt dar:

	Budget Gesamtjahr bzw Dez 2015	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2015	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
Umsatzerlöse	79	100	21	26,58
Leistungsentgelte Stadt Graz in Umsätzen ausgew GesZuschüsse aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz			0	
Personalaufwand	1.232	1.182	-50	-4,04
Sachaufwand	680	640	-41	-5,96
EBDIT	-1.833	-1.722	111	-6,07
Abschreibung			0	
EBIT	-1.833	-1.722	111	-6,07
Zinsen	-3	-1	3	-83,33
Ertragsteuer			0	
Ergebnis	-1.830	-1.721	109	-5,95
Investitionen	20	124	104	520,00

(Alle Werte inkl. Stadtarchiv)

G&V:

Umsatzerlöse:

Über Plan durch zusätzliche Drittmittelerlöse, Kostenbeiträge Steirischer Herbst und Schloßbergfest.

Besucheranzahl 48 Tsd (Plan 30Tsd), davon offenes Museum 30 Tsd (niederschwelliges und barrierefreies Besuchsangebot im EG-Bereich), Zahlende Besucher 6,6 Tsd (Plan 6,4 Tsd)

Personalaufwand:

Kostenunterschreitungen durch zeitliche Verschiebungen bei Personalbesetzungen im Stadtarchiv.

Sachaufwand:

Unter Budget durch Verschiebung Sonderreinigung Archivräumlichkeiten und Herausgabe eines Doppelbandes des historischen Jahrbuches für die Jahre 2015 und 2016.

Investitionen:

Nicht geplante Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen (+88 Tsd) und Austausch Brandmeldezentrale.

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR	Passiva	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Software	1.463,85	5.686,60	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			1. nicht gebundene	246.233,96	173.958,07
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	814.784,37	815.528,03		281.233,96	208.958,07
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	345.551,60	399.498,92	B. Unversteuerte Rücklagen		
3. Anlagen in Bau	3.172,17	0,00	1. Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen	10.977,02	11.210,81
	1.163.508,14	1.214.936,95		10.977,02	11.210,81
	1.164.971,99	1.220.623,55	C. Investitionszuschüsse	1.164.971,99	1.220.623,55
B. Umlaufvermögen			D. Rückstellungen		
I. Vorräte			1. sonstige Rückstellungen	266.184,62	266.679,65
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	142,12	687,94	E. Verbindlichkeiten		
2. Waren	25.361,70	26.841,31	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68.526,57	41.372,17
	25.503,82	27.529,25	2. sonstige Verbindlichkeiten	21.130,00	27.948,06
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon aus Steuern	18.240,00	19.535,12
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.233,20	6.169,91	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	18.240,00	19.535,12
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	26.272,45	25.275,68		89.656,57	69.320,23
	29.505,65	31.445,59			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	589.060,17	482.357,65			
	644.069,64	541.332,49			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.982,53	4.836,17	Summe Passiva	1.813.024,16	1.766.792,21
Summe Aktiva	1.813.024,16	1.766.792,21			

**Stadtmuseum Graz GmbH
Graz**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2015**

	2015 EUR	2015 EUR	2014 EUR
1. Umsatzerlöse		30.740,13	46.701,09
2. sonstige betriebliche Erträge			
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0,00		3.246,90
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.909,78		4.668,76
c. übrige	<u>67.677,56</u>		<u>61.810,63</u>
		69.587,34	69.726,29
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a. Materialaufwand	-159.327,27		-217.600,43
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-429.889,80</u>		<u>-424.414,80</u>
		-589.217,07	-642.015,23
4. Personalaufwand			
a. Löhne	-2.084,36		-1.929,07
b. Gehälter	-642.984,12		-614.339,63
c. Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-9.760,66		-9.108,83
d. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-171.695,47		-167.689,89
e. sonstige Sozialaufwendungen	<u>-5.768,60</u>		<u>-3.745,92</u>
		-832.293,21	-796.813,34
5. Abschreibungen			
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-179.977,22		-174.716,91
b. Auflösung Investitionszuschüsse	<u>179.977,22</u>		<u>187.162,66</u>
		0,00	12.445,75
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-5.389,98		-2.093,67
b. übrige	<u>-394.949,63</u>		<u>-406.844,85</u>
		-400.339,61	-408.938,52
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)		-1.721.522,42	-1.718.893,96
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>510,08</u>	<u>8.737,39</u>
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)		510,08	8.737,39

Stadtmuseum Graz GmbH
Graz

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2015

	2015 EUR	2015 EUR	2014 EUR
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.721.012,34		-1.710.156,57
11. Jahresfehlbetrag	-1.721.012,34		-1.710.156,57
12. Auflösung unverteuerter Rücklagen			
a. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen		8.132,63	6.882,92
13. Auflösung von Kapitalrücklagen			
a. nicht gebundener		1.720.778,55	1.711.665,84
14. Zuweisung zu unverteuerten Rücklagen			
a. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen		-7.898,84	-8.392,19
15. Jahresgewinn		0,00	0,00

Das Stammkapital beträgt zum 31.12.2015 EUR 35.000,00.

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen resultieren aus Gesellschaftereinzulagen bzw. Gesellschafterinzuschüssen der Stadt Graz.

Die Kapitalrücklage für das Jahr 2015 beläuft sich auf EUR 246.233,96 (Vj EUR 173.958,07).

Zusammensetzung und Entwicklung der nicht gebundenen Kapitalrücklage:

Stand 31.12.2014	EUR	173.958,07
Zuschuss zur Verlustabdeckung	EUR	1.522.137,37
Zuschuss zu Personalkosten	EUR	346.912,16
Zuführung Investitionszuschuss	EUR -	75.995,09
<u>Auflösung zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages</u>	<u>EUR -</u>	<u>1.720.778,55</u>
Stand 31.12.2015	EUR	246.233,96

Die Gesellschaftereinzulagen und Gesellschafterinzuschüsse der Stadt Graz stellen die Grundlage der Finanzierung der Gesellschaft dar. Die diesbezüglichen Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Stadt Graz und der Gesellschaft werden aktuell jährlich abgeschlossen. Für die Periode 2015 bis 2017 wurde erstmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2014, GZen: A 8 – 18780/2006-117 und A 16 – 011029/2014/00105, ein dreijähriger Finanzierungsvertrag, welcher einen Zuschuss zur Abdeckung von Verlusten aus der Geschäftstätigkeit in der Höhe von je EUR 1.380.000,00 vorsieht, genehmigt.

Im Geschäftsjahr wurde die nicht gebundene Kapitalrücklage in der Höhe von EUR 1.720.778,55 (Vj EUR 1.711.665,84) aufgelöst.

Verwendung des Bilanzergebnisses:

Der Bilanzgewinn beträgt EUR 0.00 und setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresfehlbetrag	- EUR	1.721.012,34
Auflösung von Kapitalrücklagen	+ EUR	1.720.778,55
Auflösung unverteilter Rücklagen	+ EUR	8.132,63
Zuweisung zu unverteiltern	- EUR	<u>7.898,84</u>
Jahresgewinn	EUR	0,00

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug 22, davon 6 zugewiesene Beamte.

Die künftigen Verpflichtungen aus Pachtzahlungen der Stadtmuseum Graz GmbH belaufen sich auf rund EUR 136.000,00 pro Jahr. Die Pachtzinse beziehen sich auf die Sackstraße 18, das Garnisonmuseum am Schloßberg und Lagermieten, wobei das Pachtverhältnis bezüglich

Sackstraße 18 mit Nachtrag zum Pachtvertrag dahingehend abgeändert wurde, dass ein um EUR 80.000,00 erhöhter Pachtzins (bis 2020, dient zur Bedeckung der Sanierungsaufwendungen) jährlich zu zahlen ist.

Mit 01.04.2014 wurden die Stadtarchivaufgaben in die GmbH aufgenommen. Diese beinhalten das Archivieren des Archivs, Auskunftsmanagement und Verwaltung der historischen Jahrbücher. Das bisherige Archivmaterial, die Bibliothek und die Geschäftsausstattungen verbleiben im Eigentum der Stadt Graz. Neuanschaffungen im Bereich Bibliothek und Geschäftsausstattungen erfolgen durch die GmbH. Zukünftige historische Jahrbücher gehören zukünftig zum Umlaufvermögen.

Die Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2015 durch Herrn Otto Hochreiter, MA, ausgeübt.

Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird vorgeschlagen, dem Geschäftsführer der Stadtmuseum Graz GmbH, Herrn Otto Hochreiter, und den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 zu erteilen.

Ergebnis der Prüfung – Bestätigungsvermerk

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde seitens des Abschlussprüfers der MOORE STEPHENS ADVISA Wirtschaftsprüfung GmbH, Neufeldweg 93, 8010 Graz, der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht somit dem Gesetz, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Wirtschaftsprüfung 2016 und 2017

Gemäß § 270 Abs 1 UGB wird der Abschlussprüfer von der Gesellschafterin gewählt. Wenn ein Aufsichtsrat besteht, hat dieser einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin zu erstatten.

In der Aufsichtsratssitzung am 09.03.2016 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dass die ADVISA Wirtschaftsprüfung GmbH., Neufeldweg 93, 8010 Graz, MMag. Dr. Wolfgang Wesener, zur Wirtschaftsprüfung auch für die Folgejahre 2016 und 2017, beauftragt werden soll (Kosten: 2016 und 2017 je EUR 3.800,00).

Änderung Budget 2016

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2015, GZ: A 8 – 55637/2014-9, wurden die Budgetdaten 2016 hinsichtlich der finanziellen Eckpunkte (Ebitda, Investitionen und VZÄ) der Beteiligungsgesellschaften (ua. auch Stadtmuseum Graz GmbH) genehmigt. Die entsprechenden detaillierten Wirtschaftspläne wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2016, GZ: A 8 – 029122/2014/0008, zur Kenntnis genommen. Nunmehr soll das Budget 2016 (siehe unten ersichtliche Tabelle) dahingehend abgeändert werden, dass durch die Erhöhung des negativen Ebitda von EUR -1,848 Mio EUR auf -1,926 Mio EUR zusätzliche Aufwendungen für die Überarbeitung der Dauerausstellung 360Graz +(32 TEUR), für den erhöhten Personalaufwand im Bereich Stadtarchiv (+18 TEUR), für das historische Jahrbuch (+15 TEUR) und für die Sonderreinigung mit 13 TEUR (insgesamt 78 TEUR) getätigt werden können.

Durch das im Jahr 2015 gegenüber der Planung um 111 Tsd EUR verbesserte Ebitda und die in Höhe von ca 88 Tsd EUR weitgehend Cash-unwirksame Investitionsbudgetüberschreitung (erhaltene Subventionen für Energieeffizienzmaßnahmen und Rückzahlung per Contracting Modell) ist es möglich, ohne Beeinträchtigung des im Gemeinderat im Dezember des Vorjahres beschlossenen mittelfristigen Schuldenpfades für das Haus Graz, die benötigten zusätzlichen Mittel aus der vorhandenen Kapitalrücklage ohne Erhöhung des Gesellschafterzuschusses zu lukrieren.

	Budget Gesamtjahr bzw Dez 2016	Budget 2016 überarbeitet	Veränderung in T€	Veränderung in %
Umsatzerlöse	63	63	0	0%
Leistungsentgelte Stadt Graz in Umsätzen ausgew GesZuschüsse aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz				
Personalaufwand	1.148	1.166	18	2%
Sachaufwand	763	823	60	7%
EBDIT	-1.848	-1.926	-78	4%
Abschreibung				
EBIT	-1.848	-1.926	-78	4%
Zinsen	-2	-2	0	0%
Ertragsteuer				
Ergebnis	-1.847	-1.925	-78	4%
Investitionen	415	415	0	0%
Anzahl der Mitarbeiter Dez	22	23	1	4%

Der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellen den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 45/2016, im Sinne des Motivenberichtes beschließen:

Die Vertreterin der Stadt Graz in der Stadtmuseum Graz GmbH, Frau Stadträtin Lisa Rücker, wird ermächtigt, im Umlaufwege insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses 2015
3. Verwendung des Bilanzergebnisses 2015
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015
5. Wahl der ADVISA Wirtschaftsprüfung GmbH., 8010 Graz, Neufeldweg 93, zur Wirtschaftsprüfung für die Jahre 2016 und 2017
6. Beschlussfassung über die Änderung des Budgets 2016

Beilage in Papierform: Umlaufbeschluss

Beilage in elektronischer Form übermittelt: Jahresabschluss 2015

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Anneliese Lässer
(elektronisch gefertigt)

Für den Finanzdirektor:

Mag.^a Susanne Radocha
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:
Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung
des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails Graz, am Der/Die SchriftführerIn:
siehe Beiblatt

U m l a u f b e s c h l u s s

der Stadtmuseum Graz GmbH

Gesellschafterin:	Anteil am Stammkapital: absolut	
Stadt Graz	€ 35.000,--	100 %

Gemäß § 34 GmbH-Gesetz stimmt die Gesellschafterin im Umlaufwege folgenden Anträgen zu:

1. Die diesen Beschluss unterfertigende Gesellschafterin der Stadtmuseum Graz GmbH. erklärt sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
2. Der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von EUR 1.813.024,16 und einem Bilanzgewinn von EUR 0,00 wird genehmigt.
3. Dem Geschäftsführer, Hrn. Otto Hochreiter sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 erteilt.
4. Wahl der ADVISA Wirtschaftsprüfung GmbH., 8010 Graz, Neufeldweg 93, zur Wirtschaftsprüfung für die Jahre 2016 und 2017
5. Beschlussfassung über die Änderung des Budgets 2016

Die unten angeführte Gesellschafterin bestätigt mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung.

<u>Gesellschafterin</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Datum</u>	<u>Unterschrift</u>
-------------------------	-------------------	--------------	---------------------


Stadt Graz

ja

Stadträtin Lisa Rücker

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.05.2016, GZ: A 8 - 18780/06-131

	Signiert von	Lässer Anneliese
	Zertifikat	CN=Lässer Anneliese,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-05-04T14:23:30+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-05-04T15:10:09+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

MOORE STEPHENS ADVISA
Wirtschaftsprüfung GmbH
Neufeldweg 93
A-8010 Graz
T: +43 (316) 427 428-74
F: +43 (316) 427 428-33
office@ms-advisa.at
www.ms-advisa.at
FN 283132x

BERICHT

über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2015

**Stadtmuseum Graz GmbH
Graz**

Exemplar Nr.:

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagen

- A. Jahresabschluss zum 31.12.2015
- B. Wirtschaftliche Verhältnisse
- C. Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der

Stadtmuseum Graz GmbH

8011 Graz, Sackstraße 18

Wir haben die Prüfung der Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2015** der

Stadtmuseum Graz GmbH,

Graz,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 23. April 2015 der **Stadtmuseum Graz GmbH, Graz**, wurden wir, die ADVISA Wirtschaftsprüfung GmbH (nunmehr MOORE STEPHENS ADVISA Wirtschaftsprüfung GmbH), zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum **31. Dezember 2015** unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Gesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing (ISAs)*). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche

Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Dezember 2015 bis Februar 2016 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Dr. Wolfgang Wesener, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstrehänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses.

Weiters ist diesem Bericht als Anlage eine automatisiert erstellte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft beigefügt.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir **keine Tatsachen festgestellt**, die den **Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen** können **oder** die **schwerwiegende Verstöße** des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern **gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag** erkennen lassen. Wesentliche **Schwächen** bei **der internen Kontrolle** des Rechnungslegungsprozesses sind uns **nicht zur Kenntnis gelangt**. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines **Reorganisationsbedarfs** (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind **nicht gegeben**.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **Stadtmuseum Graz GmbH, Graz**, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2015, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der gesetzliche Vertreter als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Jahresabschluss abzugeben. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing (ISAs)*). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

(Fortsetzung des Bestätigungsvermerks auf der nächsten Seite)

(Fortsetzung des Bestätigungsvermerks)

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschaft relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

(Fortsetzung des Bestätigungsvermerks auf der nächsten Seite)

(Fortsetzung des Bestätigungsvermerks)

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.¹

Graz, am 23. Februar 2016

MOORE STEPHENS ADVISA

Wirtschaftsprüfung GmbH



MMag. Dr. Wolfgang Wesener

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

¹ Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilage A

Stadtmuseum Graz GmbH

Graz

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2015

BFP Steuerberatungs GmbH

8010 Graz

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss

Auftrag und Durchführung	2
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	4
Bilanz zum 31. Dezember 2015	5
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015	6
Anhang	8
I. Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften	8
II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	9
III. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	12
Anlagenspiegel	18
Investitionszuschüsse	19
Bilanz zum 31. Dezember 2015 mit Einzelkonten	20
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015 mit Einzelkonten	24

Steuererklärungen

Umsatzsteuererklärung	30
Hauptberechnungsblatt U1	33

Dieser Jahresabschluss und beiliegende Steuererklärungen samt Beilagen wurden aufgrund der von unserem Mandanten erteilten Auskünfte, übergebenen Unterlagen und Endzahlen auf Basis der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (idgF) zusammengestellt. Dies gilt auch hinsichtlich Vollständigkeit und Werthaltigkeit der einzelnen Posten des Jahresabschlusses.

Prüfungshandlungen i.S. § 268 ff UGB wurden von uns nicht durchgeführt.

Graz, am

Bilanzerstellungsbericht

An die Geschäftsführung der

Stadtmuseum Graz GmbH

Graz

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Stadtmuseum Graz GmbH zum 31. Dezember 2015 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie (gegebenenfalls) Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für

die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der jeweiligen Letztfassung.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Graz, am

BFP Steuerberatungs GmbH

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Die Stadtmuseum Graz GmbH mit Sitz in Graz wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 23. Juni 2005 errichtet. Die Ersteintragung der Gesellschaft im Firmenbuch erfolgte beim Landesgericht für ZRS Graz am 9. Juli 2005 unter der Firmenbuchnummer FN 264638z. Die Stadtmuseum Graz GmbH ist nach den Bestimmungen des § 221 UGB als kleine Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzustufen.
2. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 8011 Graz, Sackstrasse 18.
3. Stichtag für die Jahresabschlusserstellung ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.
4. Die Firma lautet auf:

Stadtmuseum Graz GmbH

5. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Stadtmuseum Graz. Zum Betreiben des Stadtmuseum gehören die Dokumentation und Sichtbarmachung der Grazer Stadtgeschichte. Eine weitere Aufgabe besteht im Bewahren von stadthistorisch relevanten Objekten und deren Präsentation in ständigen Schauräumen des Museums.
6. Die unternehmensrechtlichen Beteiligungsverhältnisse zum Bilanzstichtag stellen sich wie folgt dar:

<u>Gesellschafter</u>	<u>in%</u>
Stadt Graz	100,00%

Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und wurde zur Gänze bar eingezahlt.

7. Herr Otto Hochreiter, MA fungiert als alleiniger Geschäftsführer der Stadtmuseum Graz GmbH
8. Frau Mag. Sibylle Dienesch fungiert seit 24. Juni 2007 als Prokuristin der Stadtmuseum Graz GmbH
9. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Graz-Stadt unter der Steuernummer 252/6827, Team 28 geführt.

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR	Passiva	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Software	1.463,85	5.686,60	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			1. nicht gebundene	246.233,96	173.958,07
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	814.784,37	815.528,03		281.233,96	208.958,07
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	345.551,60	399.408,92	B. Unversteuerte Rücklagen		
3. Anlagen in Bau	3.172,17	0,00	1. Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen	10.977,02	11.210,81
	<u>1.163.508,14</u>	<u>1.214.936,95</u>	C. Investitionszuschüsse	1.164.971,99	1.220.623,55
	1.164.971,99	1.220.623,55	D. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. sonstige Rückstellungen	266.184,62	256.679,55
I. Vorräte			E. Verbindlichkeiten		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	142,12	687,94	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68.526,57	41.372,17
2. Waren	25.361,70	26.841,31	2. sonstige Verbindlichkeiten	21.130,00	27.948,06
	<u>25.503,82</u>	<u>27.529,25</u>	davon aus Steuern	1.540,41	4.535,12
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	19.420,89	19.016,26
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.233,20	6.169,91		89.656,57	69.320,23
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	26.272,45	25.275,68			
	<u>29.505,65</u>	<u>31.445,59</u>			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	589.060,17	482.357,65			
	644.069,64	541.332,49			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.982,53	4.836,17			
Summe Aktiva	1.813.024,16	1.766.792,21	Summe Passiva	1.813.024,16	1.766.792,21

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2015**

	2015 EUR	2015 EUR	2014 EUR
1. Umsatzerlöse		30.740,13	46.701,09
2. sonstige betriebliche Erträge			
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0,00		3.246,90
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.909,78		4.668,76
c. übrige	<u>67.677,56</u>		<u>61.810,63</u>
		69.587,34	69.726,29
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a. Materialaufwand	-159.327,27		-217.600,43
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-429.889,80</u>		<u>-424.414,80</u>
		-589.217,07	-642.015,23
4. Personalaufwand			
a. Löhne	-2.084,36		-1.929,07
b. Gehälter	-642.984,12		-614.339,63
c. Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-9.760,66		-9.108,83
d. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-171.695,47		-167.689,89
e. sonstige Sozialaufwendungen	<u>-5.768,60</u>		<u>-3.745,92</u>
		-832.293,21	-796.813,34
5. Abschreibungen			
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-179.977,22		-174.716,91
b. Auflösung Investitionszuschüsse	<u>179.977,22</u>		<u>187.162,66</u>
		0,00	12.445,75
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-5.389,98		-2.093,67
b. übrige	<u>-394.949,63</u>		<u>-406.844,85</u>
		-400.339,61	-408.938,52
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)		-1.721.522,42	-1.718.893,96
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>510,08</u>	<u>8.737,39</u>
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)		510,08	8.737,39

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2015**

	2015 EUR	2015 EUR	2014 EUR
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.721.012,34	-1.710.156,57	
11. Jahresfehlbetrag	-1.721.012,34	-1.710.156,57	
12. Auflösung unverteuerter Rücklagen			
a. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen		8.132,63	6.882,92
13. Auflösung von Kapitalrücklagen			
a. nicht gebundener		1.720.778,55	1.711.665,84
14. Zuweisung zu unverteuerten Rücklagen			
a. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen		-7.898,84	-8.392,19
15. Jahresgewinn	0,00	0,00	

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2015 der
Stadtmuseum Graz GmbH, Graz**

I. Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2015 ist nach den Vorschriften des UGB aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die bisherige Form der Darstellung wurde auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht.

Die Gesellschaft ist als "kleine Kapitalgesellschaft" im Sinne des § 221 UGB einzustufen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden.

Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im laufenden Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 Jahren zugrundegelegt.

Sachanlagevermögen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2015 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Für die einzelnen Anlagengruppen wurde folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt:

Sachanlagevermögen	Nutzungsdauer in Jahren
Grundstückseinrichtung auf Fremdgrund	10 - 20
Betriebsausstattung allgemein	3 - 15
Büroeinrichtung allgemein	10
Büromaschinen, Geschäftsausstattung	3 - 7

Mangels Abnutzbarkeit werden Gegenstände aus den Sammlungen nicht planmäßig abgeschrieben.

Geringwertige Vermögensgegenstände im Sinne des § 13 EStG 1988 wurden auf Grund der Wesentlichkeit im Geschäftsjahr 2015 gemäß § 205 Abs 1 UGB aktiviert und einer entsprechenden Bewertungsreserve zugeführt. Die Abschreibungsdauer der geringwertigen Wirtschaftsgüter wurde zwischen 3 und 5 Jahren gewählt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden im Geschäftsjahr 2015 nicht vorgenommen.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die im Umlaufvermögen ausgewiesenen Publikationen wurden im Rahmen der Ausgliederung seitens der Stadt Graz eingebracht und mit dem beizulegenden Wert im Zeitpunkt der Einbringung bewertet (§ 202 Abs 1 UGB). Die Publikationen zu den laufenden Ausstellungen wurden mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren Verkaufswert bewertet. Die ausgewiesenen historischen Jahrbücher des Stadtarchivs wurden mit dem beizulegenden Wert im Zeitpunkt der Einbringung bewertet (§ 202 Abs 1 UGB).

Das Niederstwertprinzip wurde durch Beachtung der Wiederbeschaffungspreise sowie der Gängigkeit angemessen berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen werden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste berücksichtigt.

Der nach finanzmathematischen Grundsätzen erfolgten Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung und der Treueentschädigung für die Magistratsbediensteten wurde ein Pensionseintrittsalter von 65 Jahren bei Frauen und Männern, ein Zinssatz von 2,0% (Vorjahr 2,5%) und ein Fluktuationsabschlag von 10% zugrunde gelegt.

Mangels Zusage wurde für die Bediensteten der Stadtmuseum Graz GmbH weder eine Jubiläumsgeldrückstellung noch eine Rückstellung für Treuegelder gebildet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Geschäftsjahr ist im Anlagenspiegel angeführt (Beilage zum Anhang).

Im Bereich des Anlagevermögens kam es zu einem Verbrauch des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von EUR 179.977,22 (Gegenposten zur Jahresabschreibung). Der Verbrauch des Sonderpostens für Investitionszuschüsse beinhaltet auch die immateriellen Vermögensgegenstände. Weiters wurden die Investitionszuschüsse im Ausmaß der Buchwertabgänge aufgelöst. Die Auflösung beträgt EUR 634,43.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind die Einrichtungsmaßnahmen der Homepage und die Software ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 4.222,75 (Vorjahr EUR 5.027,36) vorgenommen.

Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 175.754,47 (Vorjahr EUR 169.689,55) vorgenommen. Den Geringwertigen Wirtschaftsgütern steht die Auflösung der eingestellten Bewertungsreserve in Höhe von EUR 8.132,63 gegenüber.

Umlaufvermögen

Vorräte

Der Bestand der Publikationen ist zum Abschlussstichtag mit EUR 18.469,43 (Vorjahr EUR 25.638,67) ausgewiesen. Dabei wurde bei dem übernommenen Altbestand an Publikationen der beizulegende Wert unter einer Bewertung von 10% herangezogen, bei den neu erworbenen Publikationen erfolgte die Bewertung zu 50% bzw. zu 100% ihres Verkaufswertes.

Der Bestand der Historischen Jahrbücher ist zum Abschlussstichtag mit EUR 6.892,27 (Vorjahr EUR 1.202,64) ausgewiesen.

Beim Vorrat an Hilfsstoffen in Höhe von EUR 142,12 handelt es sich um Briefmarken (Spende

für das wissenschaftliche Projekt "Mehr als Bilder").

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.233,20	3.233,20
<i>Vorjahr</i>	<i>6.169,91</i>	<i>6.169,91</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	26.272,45	26.272,45
<i>Vorjahr</i>	<i>25.275,68</i>	<i>25.275,68</i>
Summe Forderungen	29.505,65	29.505,65
<i>Vorjahr</i>	<i>31.445,59</i>	<i>31.445,59</i>

Unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind keine wesentlichen Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 3.982,53 (Vorjahr EUR 4.836,17) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

Eigenkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 35.000,00 zu Buche.

Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen resultieren aus Gesellschaftereinlagen bzw. Gesellschafterzuschüssen der Stadt Graz. Die Kapitalrücklage für das Jahr 2015 beläuft sich auf EUR 246.233,96 (Vorjahr EUR 173.958,07).

Zusammensetzung und Entwicklung der nicht gebundenen Kapitalrücklage:

Stand zum 31.12.2014	EUR	173.958,07
Zuschuss zur Verlustabdeckung	EUR	1.522.137,37
Zuschuss zu Personalkosten	EUR	346.912,16
Zuführung Investitionszuschuss	EUR	-75.995,09
<u>Auflösung zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages</u>	<u>EUR</u>	<u>-1.720.778,55</u>
Stand zum 31.12.2015	EUR	246.233,96

Die Gesellchaftereinlagen und Gesellchafterzuschüsse der Stadt Graz stellen die Grundlage der Finanzierung der Gesellschaft dar. Die diesbezüglichen Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Stadt Graz und der Gesellschaft wurden in der Vergangenheit jährlich abgeschlossen. Für die Periode 2015 - 2017 wurde erstmalig ein dreijähriger Finanzierungsvertrag vereinbart.

Bilanzgewinn/-verlust

Der Bilanzgewinn/-verlust für das Jahr 2015 beläuft sich auf EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00).

Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen

Die Aufgliederung der un versteuerten Rücklagen und ihre Entwicklung im Berichtsjahr wird wie folgt dargestellt:

	Stand 01.01.2015 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2015 EUR
Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen					
Bewert.Res. ° 13 EStG					
Sachanlagen	11.210,81	8.022,50	110,13	7.898,84	10.977,02

Subventionen und Zuschüsse

Seitens des Gesellchafterers wurden für Zwecke der Anschaffung von Anlagevermögen entsprechende Zuschüsse gewährt, die im Geschäftsjahr 2015 in Höhe von EUR 124.960,09 passiviert wurden (Vorjahr EUR 37.486,90). Darin enthalten ist ein Investitionszuschuss für das Projekt "Umstellung der Lichtsysteme in den Ausstellungs- und Büroräumen auf LED" iHv EUR 48.000,-. Weiters erhielt die Stadtmuseum Graz GmbH im Geschäftsjahr 2015 Schenkungen aus Privatsammlungen mit einem Wert von EUR 965,00 (Vorjahr EUR 11.170,00).

Entsprechend der Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände wurde ein Verbrauch in Höhe von EUR 179.977,22 vorgenommen. Die Entwicklung der Investitionszuschüsse ist aus dem Spiegel der Investitionszuschüsse ersichtlich.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2015 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2015 EUR
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung für nicht konsum. Urla	49.005,81	0,00	0,00	4.179,59	53.185,40
Rückstellungen für Jahresabschluss	7.225,00	7.225,00	0,00	7.200,00	7.200,00
RST für Verrechnung Magistrat Graz	90.243,03	5.152,76	0,00	7.257,40	92.347,67
Rückstellung für Zeitguthaben	67.450,00	4.209,45	0,00	0,00	63.240,55
sonstige Rückstellungen	42.755,71	24.360,06	1.909,78	33.725,13	50.211,00
	256.679,55	40.947,27	1.909,78	52.362,12	266.184,62

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Vorsorgen für Prämie sowie Reisekosten der Geschäftsführung und diverse Aufwandsrückstellungen.

Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus					
Lieferungen und Leistungen	68.526,57	28.502,29	40.024,28	22.235,71	17.788,57
<i>Vorjahr</i>	<i>41.372,17</i>	<i>41.372,17</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
sonstige Verbindlichkeiten	21.130,00	21.130,00	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>27.948,06</i>	<i>27.948,06</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
davon aus Steuern	1.540,41	1.540,41	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>4.535,12</i>	<i>4.535,12</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	19.420,89	19.420,89	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>19.016,26</i>	<i>19.016,26</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe Verbindlichkeiten	89.656,57	49.632,29	40.024,28	22.235,71	17.788,57
<i>Vorjahr</i>	<i>69.320,23</i>	<i>69.320,23</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>

Wesentliche Aufwendungen, die nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

Verbindlichkeiten GKK - EUR 19.420,89 (Vorjahr EUR 19.016,26),

Verbindlichkeiten Kommunalsteuer - EUR 1.540,41 (Vorjahr EUR 1.606,70),

Es sind keine Verbindlichkeiten dinglich besichert.

Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Im Bereich des Materialaufwandes werden einerseits Kosten im Zusammenhang mit den stattfindenden Ausstellungen erfasst (EUR 159.327,27) und andererseits die Personalaufwendungen für vom Gesellschafter beigestellte Mitarbeiter ausgewiesen (EUR 429.889,80).

IV. Ergänzende Angaben

Die zukünftigen Verpflichtungen aus Pachtzahlungen der Stadtmuseum Graz GmbH belaufen sich in Summe auf rund EUR 136.000,- pro Jahr. Die Pachtzinse beziehen sich auf die Sackstraße 18, das Garnisonmuseum am Schlossberg und Lagermieten, wobei das Pachtverhältnis bezüglich Sackstraße 18 mit Nachtrag zum Pachtvertrag vom 8.1.2008 dahingehend abgeändert wurde, dass ein um EUR 80.000,- erhöhter Pachtzins jährlich zu zahlen ist. Dieser erhöhte Pachtzins ist noch bis zum Jahr 2020 zu bezahlen und dient zur Bedeckung der Sanierungsaufwendungen im Jahr 2012.

Mit 01.04.2014 wurden Stadtarchivaufgaben in die GmbH aufgenommen. Diese beinhalten u.a. die Archivierung von Schriftgut der städtischen Verwaltung, die BenutzerInnenberatung, wissenschaftliche Forschung, die Führung der Archivbibliothek und die Herausgabe der Historischen Jahrbücher. Das bisherige Archivmaterial, die Bibliothek und die Geschäftsausstattungen verbleiben im Eigentum der Stadt Graz. Neuanschaffungen im Bereich Bibliothek und Geschäftsausstattungen erfolgen durch die GmbH. Noch nicht verkaufte und zukünftig publizierte Historische Jahrbücher sind Teil des Umlaufvermögens.

Mitglieder der Geschäftsführung waren im Geschäftsjahr:

Otto Hochreiter, MA, geb. 16.07.1954 vertritt seit 9.7.2005 selbständig

Prokuristen waren im Geschäftsjahr:

Mag. Sibylle Dienesch, geb. 11.04.1968 vertritt seit 24.06.2007 gemeinsam mit einem Geschäftsführer

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Dipl.Ing. Dr. Günter Getzinger, geb. 21.12.1960, Vorsitzender seit 24.7.2013

Melitta Ranner, Stellvertreter des Vorsitzenden seit 22.04.2014

Sigrid Binder, geb. 28.1.1952, Mitglied seit 24.07.2013

Maria Dorrer, geb. 14.11.1970, Mitglied seit 22.11.2014

Mag. Irene Hofmann-Wellenhof, geb. 03.01.1959, Mitglied seit 16.07.2014

Sarah Kröpfl, geb. 05.04.1984, Mitglied seit 22.11.2014

Anne Rieger, geb. 20.10.1944, Mitglied seit 22.11.2014

Dr. Erich Schoklitsch, geb. 19.11.1954, Mitglied seit 24.07.2013

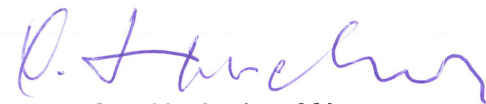
Dr. Franz Leitgeb, geb. 17.04.1955, Mitglied seit 02.09.2015

Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt nach Vollzeitäquivalenten)

	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Angestellte	<u>22</u>	<u>23</u>
	<u>22</u>	<u>23</u>

Davon wurden 6 (Vorjahr 7) Personen vom Magistrat Graz der Stadtmuseum Graz GmbH dienstzugewiesen.

Graz, am 23.02.2016


Otto Hochreiter, MA

Beilage B

Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Allgemeines

Folgende Darstellungen sollen in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erleichtern. Daraus ergeben sich vom unternehmensrechtlichen Jahresabschluss **abweichende Darstellungen**.

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen **rundungsbedingte Rechendifferenzen** auftreten.

Die Zahl der **Besucher (gesamt)** der Gesellschaft entwickelte sich wie folgt:

	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>
Stadtmuseum	48.813	39.472	18.721

Die Anzahl der **zahlenden Besucher** entwickelte sich im Stadtmuseum wie folgt:

	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>
Stadtmuseum	6.615	8.526	6.447

Das Garnisonmuseum ist seit dem Jahr 2012 nicht mehr geöffnet.

Der **Mitarbeiterstand** (nach Vollzeitäquivalenten) entwickelte sich wie folgt:

	Stand am 31.12.			Durchschnitt		
	2015	2014	2013	2015	2014	2013
Geschäftsführung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Angestellte	14,9	15,6	14,2	15,3	15,6	14,2
zugewiesene Beamte	6,0	7,0	5,0	6,5	7,0	5,0
	<u>21,9</u>	<u>23,6</u>	<u>20,2</u>	<u>22,8</u>	<u>23,6</u>	<u>20,2</u>

Seit der Übernahme des Stadtarchivs im Geschäftsjahr 2014 sind auch die dort tätigen Mitarbeiter der Gesellschaft zuzurechnen und daher in dieser Aufstellung enthalten.

2. Vermögenslage

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögen						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,5	0,1	5,7	0,3	-4,2	-73,7
Sachanlagen	1.163,5	64,2	1.214,9	68,8	-51,4	-4,2
	1.165,0	64,3	1.220,6	69,1	-55,6	-4,6
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten						
Vorräte	25,5	1,4	27,5	1,6	-2,0	-7,3
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3,2	0,2	6,2	0,4	-3,0	-48,4
liquide Mittel	589,1	32,5	482,4	27,3	106,7	22,1
übrige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	30,2	1,7	30,1	1,7	0,1	0,3
	648,0	35,7	546,2	30,9	101,8	18,6
	1.813,0	100,0	1.766,8	100,0	46,2	2,6

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Kapital						
Eigenmittel						
Stammkapital	35,0	1,9	35,0	2,0	0,0	0,0
versteuerte Rücklagen	246,2	13,6	174,0	9,8	72,2	41,5
Bilanzgewinn	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
unversteuerte Rücklagen	11,0	0,6	11,2	0,6	-0,2	-1,8
	292,2	16,1	220,2	12,5	72,0	32,7
Investitionszuschüsse						
	1.165,0	64,3	1.220,6	69,1	-55,6	-4,6
langfristiges Fremdkapital						
übrige langfristige Rückstellungen	92,0	5,1	90,0	5,1	2,0	2,2
übrige langfristige Schulden	40,0	2,2	0,0	0,0	40,0	0,0
	132,0	7,3	90,0	5,1	42,0	46,7
mittel- und kurzfristiges Fremdkapital und Rechnungsabgrenzungsposten						
sonstige Rückstellungen	174,2	9,6	166,7	9,4	7,5	4,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28,5	1,6	41,4	2,3	-12,9	-31,2
übrige Verbindlichkeiten	21,1	1,2	27,9	1,6	-6,8	-24,4
	223,8	12,3	236,0	13,4	-12,2	-5,2
	1.813,0	35,7	1.766,8	30,9	46,2	2,6

3. Ertragslage

	2015		2014		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	30,7	100,0	46,7	100,0	-16,0	-34,3
Betriebsleistung	30,7	100,0	46,7	100,0	-16,0	-34,3
Aufwendungen für Material und sonstige Herstellungsleistungen	-589,2	-1.919,2	-642,0	-1.374,7	52,8	-8,2
Rohhertrag	-558,5	-1.819,2	-595,3	-1.274,7	36,8	-6,2
sonstige betriebliche Erträge	69,6	226,7	69,7	149,3	-0,1	-0,1
Personalaufwand	-832,3	-2.711,1	-796,8	-1.706,2	-35,5	4,5
Abschreibungen (saldiert mit verbrauchten Investitionszuschüssen)	0,0	0,0	12,4	26,6	-12,4	-100,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	-400,3	-1.303,9	-408,9	-875,6	8,6	-2,1
Betriebserfolg	-1.721,5	-5.607,5	-1.718,9	-3.680,7	-2,6	0,2
sonstiges Zinsergebnis	0,5	1,6	8,7	18,6	-8,2	-94,3
Finanzerfolg	0,5	1,6	8,7	18,6	-8,2	-94,3
Gesamtergebnis vor Steuern = Jahresergebnis	-1.721,0	-5.605,9	-1.710,2	-3.662,1	-10,8	0,6

4. Finanzlage¹

	2015 T€	2014 T€
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.721	-1.710
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	180	175
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	0	-3
- Auflösung von Investitionszuschüssen	-180	-187
<i>Geldfluss aus dem Ergebnis</i>	-1.721	-1.725
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	5	38
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	9	42
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	21	11
<i>Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</i>	-1.686	-1.634
- Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.686	-1.634
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	15
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-125	-26
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-125	-11
+ Einzahlungen Kapitalrücklage	1.793	1.707
+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	125	26
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.918	1.733
Veränderung der flüssigen Mittel	107	88

¹ Darstellung der Geldflussrechnung gemäß KFS / BW 2

5. Kennzahlen

	2015	2014	2013
5.1. Vermögen			
1. Working Capital [in T€]			
kurzfristige Aktiva – kurzfristige Passiva	474	220	259
5.2. Ertrag			
1. Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) [in T€]			
EGT + Zinsen und ähnliche Aufwendungen (§ 231 Abs 2 Z 15 bzw Abs 3 Z 14 UGB)	-1.721	-1.710	-1.364
5.3. Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)			
1. Eigenmittelquote gemäß § 23 URG [in %]			
$\frac{\text{Eigenkapital + unversteuerte Rücklagen}}{\text{bereinigtes Gesamtkapital gem URG}}$	45,0%	40,3 %	45,1%
2. fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG [in Jahren]			
$\frac{\text{Schulden gem URG}}{\text{Mittelüberschuss gem URG}}$	keine Schulden iSd URG	keine Schulden iSd URG	keine Schulden iSd URG

Beilage C

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) **Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.**

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandhändler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.
16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.